

Verzinsungsmodelle: das Timing und dessen Vor- und Nachteile

Zwei Wege für ein Halleluja

Jedes Jahr steht das oberste Organ vor einer anspruchsvollen Entscheidung mit erheblichen Auswirkungen für die Versicherten: der Festlegung des Zinssatzes für die Altersguthaben. Dabei stellt sich die Frage, ob die Verzinsung anhand der Ergebnisse des laufenden Jahres rückwirkend erfolgen sollte oder ob ein Zinssatz für das kommende Jahr zugesichert wird.

Autoren: **Carina Kunz und Markus Büchi**

Bei der retrospektiven Verzinsung wird rückwirkend am Ende des laufenden Jahres der definitive Zinssatz festgelegt. Bei der prospektiven Verzinsung steht hingegen der definitive Zinssatz bereits Anfang des Jahres fest. Dieser Artikel erläutert anhand von Praxisbeispielen die Unterschiede zwischen den beiden Verzinsungsmodellen, wobei der Fokus auf die zeitlichen Abhängigkeiten gelegt wird.

Retrospektive Verzinsung

Bei der Verwendung des retrospektiven Modells wird für die Zinsentscheidung meist auf die aktuelle finanzielle Lage sowie die Risikofähigkeit der Kasse abgestützt. Entsprechend ist die Höhe der Verzinsung eng an die erwirtschaftete Performance gekoppelt. Aufgrund der zeitlichen Kongruenz zwischen Rendite und Zins ist dieses Modell für die Versicherten einfach nachvollziehbar. Es verlangt vom obersten Organ aber ein stringentes Entscheidungsfenster im Dezember, damit es zu keinen administrativen Verzögerungen kommt.

So ist z.B. der Zeitkorridor bei der Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (PK Swiss Re) eng. Solange der finale Zins nicht festgelegt ist, können weder Pensionierungen oder Austritte per Ende Dezember vorgenommen noch die Versichertenkonten abgeschlossen werden. Erst nachdem die Zinseingabe für die Versichertenkonten erfolgt ist und ein umfassendes Testing im System erfolgreich war, können wieder Mutationen vorgenommen und korrekte Versicherungsausweise erstellt werden. Je länger die Konten geschlossen bleiben, umso mehr staut sich die laufende Fallabwicklung in der Administration an. Deshalb sollte der finale Zins für das laufende Jahr bis spätestens Mitte Dezember festgelegt sein.

So trägt der Zinsentscheid ein inhärentes Timing-Risiko, da das definitive Jahresergebnis erst per 31. Dezember feststeht. Um dieses Spannungsfeld zu adressieren, ist nach der Zinsfestlegung eine zeitnahe Kommunikation an die Versicherten ratsam.

Weiter ist zu beachten, dass die Anwendung des unterjährigen Zinssatzes, der meistens dem BVG-Mindestzins entspricht, zu einer unterschiedlichen Behandlung der Versicherten führen kann. So kann eine Person, die zum 30. November austritt oder in Pension geht, einen niedrigeren Zins für das laufende Jahr erhalten als eine Person, die zum 31. Dezember desselben Jahres ausscheidet. Diese Differenzierung ist rechtlich zulässig und entspricht der Praxis.¹

Die PK Swiss Re stellt jedoch freiwillig sicher, dass alle im laufenden Jahr pensionierten Personen nachträglich denselben Zinssatz erhalten wie die aktiv Versicherten per 31. Dezember.

Prospektive Verzinsung

Der prominenteste Akteur, der in der beruflichen Vorsorge das prospektive Verzinsungsmodell anwendet, ist der Bundesrat: Im Herbst legt er jeweils den BVG-Mindestzinssatz für das Folgejahr fest. Diese Systematik ergibt viel Sinn, da der betreffende Zinssatz einen wichtigen Parameter für die Pensionskassen darstellt, sie wollen die Spielregeln möglichst früh kennen.

Diese Verlässlichkeit ist generell einer der zentralen Vorteile der prospektiven Verzinsung: Die Versicherten wissen Anfang Jahr, wie hoch ihr Sparguthaben verzinst wird, was zum Beispiel für frühzeitige freiwillige Einkäufe bedeutsam sein kann. Darüber hinaus werden alle Versicherten innerhalb eines Jahres gleich behandelt, speziell auch bei einem unterjährigen Ausscheiden infolge Austritt oder Pensionierung. Für die prospektive Verzinsung sprechen auch der tiefe administrative Aufwand, da keine rückwirkenden Effekte resultieren, und die grundsätzlich einfachere Kommunikation.

Wie beim retrospektiven Modell bestehen zeitliche Abhängigkeiten in Bezug auf die Verwaltung, wenn auch der Spielraum

¹ Siehe dazu Artikel Mozar, Seite XY.

Vor- und Nachteile der beiden Verzinsungsansätze

	Retrospektives Modell	Prospektives Modell
Vorteile	– Zins ist an die Rendite des laufenden Jahres gekoppelt; zeitliche Kongruenz ist gegeben. – Besser nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Rendite und Zinsen für Versicherte. – Keine zusätzliche Rückstellung für Verzinsung nötig. – Die Höhe des Deckungsgrads bzw. der freien Mittel per 31. Dezember kann über den Zinsentscheid gesteuert werden.	– Zins ist bereits Anfang Jahr bekannt. – Gleichbehandlung von aktiven, austretenden und pensionierten Versicherten. – Administrativ einfacher. – Analog dem Bundesratsmodell: Festlegung BVG-Mindestzinssatz im Voraus.
Nachteile	– Rendite kann sich zwischen Entscheidungszeitpunkt und 31. Dezember noch substantiell ändern. – Zins muss aufgrund der Endjahresverarbeitung relativ früh im Dezember festgelegt werden, damit es keine Verzögerungen im Abschluss gibt. – Aktiv Versicherte erhalten allenfalls Ende Jahr einen anderen Zins als unterjährig Ausgetretene/Pensionierte. – Rückwirkende Mutationen (z. B. Austritte, Splitting bei Invalidisierung) können zu Problemen führen.	– Kann zu einer hohen Verzinsung bei negativer Performance oder einer tiefen Verzinsung bei hoher Performance führen. – Zeitliche Kongruenz zwischen Rendite und Zins ist nicht gegeben; Zins ist an die Rendite des Vorjahres gekoppelt. – Rückstellung im alten Jahr für Verzinsung im Folgejahr ist allenfalls erforderlich.

etwas grösser ist. Nichtsdestotrotz ist ein Zinsentscheid bis Anfang des Jahres erforderlich, um die ersten Austritte und Leistungsfälle rechtzeitig abwickeln und die Versicherungsausweise frühzeitig versenden zu können.

Bei Vorsorgeeinrichtungen, die den Zinssatz grundsätzlich gestützt auf ihr Leistungsziel und nicht auf Basis der erzielten Performance festlegen, kann das prospektive Modell im Einklang stehen. Bei der Pensionskasse Thurgau² als Beispiel entspricht der Zinssatz grundsätzlich dem im Leistungsziel eingerechneten Realzins (2%) zuzüglich der allgemeinen Lohnsteigerung, wobei diesbezüglich auf den Erwartungswert für das Folgejahr abgestützt wird. Auf dieser Basis entsprach 2025 der Zinssatz 3.5%, im laufenden Jahr beträgt er 3%.

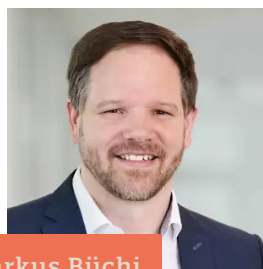
Bei Pensionskassen, die die Verzinsung an die erzielte Performance koppeln, stellt sich beim prospektiven Modell die Herausforderung, dass die Zeitachsen verschoben sind. Resultiert in einem Jahr eine hohe Anlagerendite, so wird diese erst im folgenden Jahr in Form eines hohen Zinssatzes weitergegeben. Das kann schwer verständlich sein, insbesondere bei einer negativen Anlagerendite im

gleichen Jahr. Um den finanziellen Implikationen ausreichend Rechnung zu tragen, ist zudem zu prüfen, ob allenfalls eine Rückstellung für die (Mehr-)Verzinsung gebildet wird.

Kein Königsweg

Sowohl das retrospektive wie auch das prospektive Verzinsungsmodell bieten Vor- und Nachteile (siehe Tabelle). Für das oberste Organ ist es entscheidend, Pro und Kontra zu kennen, um beurteilen zu können, welches Modell am besten zur Pensionskasse passt. Darüber hinaus sollten auch die Implikationen im Hinblick auf die Verwaltung und Kommunikation beziehungsweise Verständlichkeit in die Entscheidung einfließen. Wichtig ist in jedem Fall das Timing für den Zinsentscheid.

Mit Blick auf das Verständnis der Versicherten ist eine kontinuierliche Anwendung des Verzinsungsmodells elementar. ■

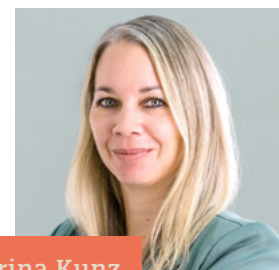


Markus Büchi

CEO, Pensionskasse Thurgau

TAKE AWAYS

- Sowohl das retrospektive wie auch das prospektive Verzinsungsmodell bieten Vor- und Nachteile.
- Beim Zinsentscheid spielt der Zeitpunkt eine zentrale Rolle, speziell auch in Bezug auf die administrativen Abläufe.
- Eine zeitnahe und transparente Kommunikation unterstützt die Nachvollziehbarkeit des Entscheids für die Versicherten.



Carina Kunz

Geschäftsführerin Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (PK Swiss Re)

² Zu den Leistungsparametern der Kasse siehe auch Zusammenstellung der kantonalen Pensionskassen in der Schweizer Personalvorsorge 4/26.